

Privatrechtliche Wochenmarktordnung der Stadt Geithain

Der Stadtrat der Stadt Geithain in seiner Sitzung am 18.12.2007 (Beschluss-Nr. 216/41/2007) folgende privatrechtliche Wochenmarktordnung beschlossen.

§ 1

Wochenmarkt

1. Die Stadt Geithain ist Veranstalter des Wochenmarktes auf dem Marktplatz Geithain. Zuständig für die Betreibung des Marktes ist die Stadtverwaltung Geithain.
2. Die Wochenmarktordnung bestimmt die Randbedingungen, die allgemeine Ordnung, das Teilnahmerecht und das Verhalten von Markthändlern und Marktbesuchern auf dem Wochenmarkt.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

1. Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Donnerstag auf dem Marktplatz statt. Die Durchführung des Wochenmarktes erfolgt von 8 bis 16:30 Uhr. An gesetzlichen Feiertagen fällt der Wochenmarkt aus.
2. In den Monaten Dezember und Januar findet der Wochenmarkt jeweils nur in den ersten zwei (Dezember) bzw. letzten zwei (Januar) Kalenderwochen des Monats statt. Über Ausnahmen von dieser Regelung für Frischwarenanbieter (Fleisch, Wurst, Fisch, Obst, Gemüse, Backwaren) entscheidet der Beauftragte der Stadtverwaltung.
3. Werden Ort und Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies den Beteiligten rechtzeitig bekanntgegeben.
Regelungen zur Durchführung des Weihnachtsmarktes und von Sondermärkten (z.B. Grünmarkt) einschließlich zu erhebender Entgelte werden gesondert festgelegt.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

1. Auf den Wochenmärkten der Stadt Geithain dürfen folgende Warenarten feilgeboten werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes mit Ausnahme offener alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahmen des größeren Viehs
2. Außer den in Abs. 1 festgelegten Gegenständen können angeboten werden:
 - Textilien
 - Leder- und Gummiwaren
 - Autozubehörteile
 - Werkzeuge
 - Kunststoffartikel
 - Putz-, Wasch- und Pflegemittel...

- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
 - Bücher-, Papier- und Schreibwaren
 - Spielwaren
 - Kunstgewerbliche Artikel
 - Tonträger
 - Gardinen und Tischdecken
 - Schuhe aller Art
 - Saisonartikel
3. Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle der Beauftragte der Stadtverwaltung.

§ 4

Teilnahme am Markt

1. Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
2. Die Verwaltung hat das Recht, die Wochenmarktveranstaltung auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere gegeben, wenn:
 - a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist;
 - b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist;
 - c) wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde;
 - d) dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerblicher Unzulässigkeit untersagt wurde.
3. Die Verwaltung wählt die am Wochenmarkt teilnehmen Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an allen Markttagen eines Wochenmarktes während des ganzen Jahres. Ortsansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf max. der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen.

§ 5

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
2. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter eines Marktes entsprechen.
3. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist die Zuweisung schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
4. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.

5. Eine Zuweisung kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

...

-3-

- der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Anbieter oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
- ein Standinhaber das nach der Wochenmarktordnung geltende Standgeld trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit im Marktbereich aufgestellt und ausgepackt werden.
2. Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit sauber verlassen sein.
3. Die Strombereitstellung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr.
4. Bei Veranstaltungen im Marktbereich gelten evtl. gesonderte Standplätze sowie Auf- und Abbaueiten, die vom Veranstalter bekannt gegeben werden.
5. Fahrzeuge, für die keine Standgebühren erhoben werden, sind eine Stunde nach Marktbeginn vom Markt zu entfernen. Diese dürfen eine Stunde vor Verlassen des Marktes wieder auf den Marktplatz verbracht werden. Ausnahmen darf der Beauftragte der Stadtverwaltung in pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufsstände, Verkaufswagen und -anhänger zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u. ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Markthändler haben in ihrem Stand an gut sichtbarer Stelle ein Schild in der Größe von 20 cm x 30 cm mit ihrem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer und haltbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben ihre Firmenbezeichnung in vorbezeichneter Art und Weise anzugeben.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Benutzer des Marktes haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften,

insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Die Markthändler sind dafür allein verantwortlich.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar oder belästigt wird.

-4- ...

3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - Ware im Umhergehen anzubieten,
 - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds o. ä. Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren
4. Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden oder durch die Gänge fahren.
5. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Ordnung und Sicherheit des Marktes

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht auf die Wochenmärkte mitgebracht werden.
2. Die Markthändler sind verpflichtet:
 - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann
 - Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Schmutz von ihren Plätzen und Flächen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen ordnungsgemäß zu beräumen und zur ordnungsgemäßen Entsorgung mitzunehmen
 - Verunreinigungen durch Fahrzeuge (z. B. Betriebsstoffe) sind vom Verursacher zu beseitigen.

§ 10

Haftung

1. Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktordnung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Stadt übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die Verwaltung von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Verwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
3. Verursacht ein Markthändler oder eine im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Stadt auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen.

4. Haftpflicht- und Schadenersatzansprüche der Marktbesucher unterliegen der gesetzlichen Haftung.
5. Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs-Haftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt (Verwaltung) nachzuweisen.

...

-5-

§ 11
Inkrafttreten

Diese privatrechtliche Wochenmarktordnung tritt am 01. 01. 2008 in Kraft.

Geithain

Herzog
Bürgermeister

Anlage zur Wochenmarktordnung

Entgelte

Für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes der Stadt Geithain werden folgende Entgelte erhoben:

Benutzung der Marktfläche für
Verkaufseinrichtungen

3,60 €/lfd. m/Tag

inkl. Entnahme von Elektroenergie

Diese Regelung gilt auch für Informationsstände.